

Noch heute meinen viele junge Menschen, die Einnahme von BTM (Betäubungsmittel) sei total „cool“.

Ganz so cool ist die Sache dann nicht mehr, wenn das Straßenverkehrsamt dahinter kommt und letztlich die Fahrerlaubnis entziehen möchte. Abgesehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis kommt noch die Frage der Bestrafung in Betracht.

Natürlich entscheidet die Art der Droge zunächst über die Frage der Höhe der Bestrafung. Dabei werden folgende Unterteilungen vorgenommen:

- Weiche Drogen wie Marihuana und Haschisch
- mittelgefährliche Drogen wie Amphetamin / XTC
- harte Drogen wie Kokain / Heroin.

Entscheidend ist immer der einzelne Wirkstoff der Drogen, also welche Qualität die Droge hat, wenn sie aufgefunden wird. Dies kann durch ein Wirkstoffgutachten zweifelsfrei festgestellt werden. Dann geht es um die weitere Frage, ob es sich um eine „geringe Menge“ bzw. eine „nicht geringe Menge“ an Drogen handelt. Die Rechtsprechung hat die Grenzwerte ganz klar festgesetzt.

Als Beispiel gilt: Wenn sie mehr als 5 g reines Kokain, 10 g reines Amphetamin, 7,5 reines THC bzw. 1,5 g reines Heroin im Besitz haben, dann sieht der Gesetzgeber hierfür bereits eine Mindest-

freiheitsstrafe von 1 Jahr vor. Im Übrigen ist der „Lappen“ auch komplett weg.

Die Einfuhr der vorgenannten „nicht geringen Mengen“ an Drogen wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft.

Wer im Übrigen auf die Idee kommen sollte, irgendwelche Landsleute seine Wohnung als Drogenbunker zur Verfügung zu stellen, indem dann die einzelnen Päckchen verteilt werden, darf sich nicht wundern, wenn der Staat mit der vollen brachialen Gewalt hier interveniert und hohe Freiheitsstrafen verhängt.

Von daher sollte jeder Jugendliche wissen:

Weder Alkohol noch Drogen passen in den Straßenverkehr. Sie werden zwangsläufig dafür sorgen, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird. Wenn man darüberhinaus mit solchen Drogen erwischt wird, gibt es noch richtig einen auf den Deckel.

Also: Finger weg von Drogen und Alkohol im Straßenverkehr. Wer dennoch erwischt wird, darf sich nicht beschweren.

Ashcroft
Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen

Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/95 88 20

Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht